OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050338/2/JK

Datum:
Linz, 19. März 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerden 1. des A__, vertreten durch RA Dr. B__, und 2. des RA Dr. B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 20. September 2024, GZ: 0129842/2022, betreffend die Tragung der durch eine Tierabnahme entstandenen Kosten

A. den B e s c h l u s s :

I. Die Beschwerde des Erstbeschwerdeführers wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und e r k e n n t zu Recht:

I. Der Beschwerde des Zweitbeschwerdeführers wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20. September 2024, GZ: 0129842/2022, wurde festgestellt, dass die durch die Abnahme von zwei Hunden und einer Katze am 27. Juli 2022 entstandenen Kosten von Frau C__, geb. tt.mm.jjjj, und Herrn A__, geb. tt.mm.jjjj, (Erstbeschwerdeführer, im Folgenden: Erst-Bf) zu tragen sind.

Als Bescheidadressat wird in der Erledigung „Rechtsanwalt Mag. Dr. B__, "bezeichnet.

I.2. Gegen diesen Bescheid richten sich die vorliegenden Beschwerden. Darin wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der angefochtene Bescheid dem gerichtlichen Erwachsenenvertreter des Erst-Bf, Herrn Rechtsanwalt Mag. Dr. B__ (Zweitbeschwerdeführer, im Folgenden: Zweit-Bf), am 23. September 2024 per E-Mail zugestellt worden sei. Der Erst-Bf leide an psychischen Erkrankungen, weshalb das BG Urfahr einen Erwachsenenvertreter für die Verwaltung des Einkommens inklusive Verfügung über das Girokonto, für die Schuldenregulierung, für die Vertretung vor Gerichten, Ämtern und Behörden sowie für die Vertretung gegenüber privaten Vertragspartnern mit Ausnahme von Alltagsgeschäften bestellt habe. Der angefochtene Bescheid sei nicht an den Erst-Bf, sondern direkt an den Zweit-Bf adressiert. Insofern werde – aus prozessualer Vorsicht – davon ausgegangen, dass der Bescheid nicht gegen den Erst-Bf erlassen worden sei, sondern gegen den Zweit-Bf, der jedoch wiederum kein Tierhalter gewesen sei.

I.3. Mit Schreiben vom 4. November 2024 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerden samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Beschwerdevorentscheidungen wurden nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerden.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da die Beschwerde des Erst-Bf zurückzuweisen war und bereits auf Grund der Aktenlage feststand, dass der angefochtene Bescheid gegenüber dem Zweit-Bf aufzuheben ist.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Erst-Bf leidet an psychischen Erkrankungen, weshalb das BG Urfahr mit Beschluss vom 23. Juni 2021, GZ: 19 P 164/20a-20, den Zweit-Bf als gerichtlichen Erwachsenenvertreter für die Verwaltung seines Einkommens inklusive Verfügung über das Girokonto, für die Schuldenregulierung, für die Vertretung vor Gerichten, Ämtern und Behörden sowie für die Vertretung gegenüber privaten Vertragspartnern mit Ausnahme von Alltagsgeschäften bis spätestens 23. Juni 2024 bestellte. Mit Erledigung vom 10. Juli 2024, GZ: 19 P 164/20a – 99, hielt das BG Urfahr fest, dass die gerichtliche Erwachsenenvertretung des Erst-Bf bis zur Entscheidung über die Erneuerung im bisherigen Umfang aufrecht bleibt [Beschluss BG Urfahr vom 23. Juni 2021, GZ: 19 P 164/20a-20; Erledigung BG Urfahr vom 10. Juli 2024, 19 P 164/20a – 99].

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 20. September 2024, GZ: 0129842/2022, wurde festgestellt, dass die durch die Abnahme von zwei Hunden und einer Katze am 27. Juli 2022 entstandenen Kosten von Frau C__, geb. tt.mm.jjjj, und dem Erst-Bf zu tragen sind. Als Bescheidadressat wird in der Erledigung „Rechtsanwalt Mag. Dr. B__, " bezeichnet. Die Beschwerde wurde in weiterer Folge lediglich dem Zweit-Bf per E-Mail zugestellt [Bescheid vom 20. September 2024, GZ: 0129842/2022; E-Mail der belangten Behörde vom 23. September 2024].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den Beschwerden, wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 40 Abs 3 Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 130/2022, lautet:

„Verfall

§ 40. […]
(3) Der Täter oder – im Fall eines nach § 37 Abs. 3 dritter Satz eingetretenen Verfalls – der Halter hat der Behörde die durch die vorläufige Verwahrung verbundenen Kosten sowie die Kosten der Tötung zu ersetzen. Ist der Verfall nicht Folge einer verwaltungsstrafrechtlichen Verurteilung des bisherigen Eigentümers, hat die Behörde dem bisherigen Eigentümer einen erzielten Erlös unter Abzug der für das Tier aufgewendeten Kosten auszufolgen."

Art 132 Abs 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 138/2017, lautet:

„Artikel 132. (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:
1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;
[...]"

§ 28 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 138/2017, lautet:

„Erkenntnisse

§ 28. (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.
[...]"

§ 31 Abs 1 VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 57/2018, lautet:

„Beschlüsse

§ 31. (1) Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss.
[...]"

III.2.1. Gemäß Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation im Fall einer auf Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Beschwerde kommt es demnach darauf an, ob der Beschwerdeführer nach der Lage des Falles durch den angefochtenen Bescheid in einem subjektiv-öffentlichen Recht verletzt werden kann. Es muss also zumindest die Möglichkeit bestehen, dass der angefochtene Bescheid in Rechte des Beschwerdeführers eingreift und ihn in subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt (vgl VwGH 10. Dezember 2013, 2013/05/0203; 25. Februar 2016, 2013/07/0012).

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes folgt bereits aus Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG, dass nur der Bescheidadressat durch einen an ihn gerichteten Bescheid in seinen Rechten verletzt sein kann (vgl VwGH 28. Februar 2013, 2013/10/0021; 20. März 2009, 2009/02/0067).
Weiters hängt es nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes allein von der Zustellverfügung ab, wer Empfänger des Dokuments ist (vgl VwGH 14. Dezember 1988, 88/04/0077). Empfänger ist sohin allein die in der Zustellverfügung bezeichnete Person (formeller Empfängerbegriff). Ist eine Zustellverfügung unrichtig, wird diese Unrichtigkeit auch dadurch nicht geheilt, dass das Schriftstück jener Person, an die richtig zuzustellen gewesen wäre, tatsächlich zugekommen ist (vgl VwGH 7. September 1990, 89/18/0180; 27. Juni 1995, 94/04/0206; 10. November 2011, 2009/07/0204; 30. April 2013, 2013/04/0015).

III.2.2. Zu A. I.:
Der angefochtene Bescheid ist lediglich an den Zweit-Bf („Rechtsanwalt Mag. Dr. B__, ") adressiert und wurde in weiterer Folge auch lediglich diesem per E-Mail zugestellt.

Der verfahrensgegenständliche Bescheid hat daher gegenüber dem Erst-Bf keine Rechtswirkungen entfaltet, zumal auch im Falle einer unrichtigen Zustellverfügung die Unrichtigkeit nicht dadurch geheilt werden würde, dass das Schriftstück jener Person, an die richtig zuzustellen gewesen wäre, tatsächlich zugekommen ist. Ein Rechtsschutzbedürfnis des Erst-Bf iSd obigen Ausführungen ist somit nicht gegeben.

Gelangt das Verwaltungsgericht zur Erkenntnis, dass der Beschwerdeführer durch die angefochtene Entscheidung – unabhängig von der Frage ihrer Gesetzmäßigkeit – in seinem subjektiven Recht nicht verletzt sein kann, ist die Beschwerde wegen mangelnder Beschwerdelegitimation zurückzuweisen.

Es war daher hinsichtlich der Beschwerde des Erst-Bf spruchgemäß zu entscheiden.

III.2.3. Zu B. I.:
Aus dem Spruch und der Begründung des angefochtenen Bescheides ergibt sich, dass die belangte Behörde mit diesem Bescheid grundsätzlich beabsichtigte, dem Erst-Bf und Frau C__ als Tierhalter die Tragung der durch die Abnahme von zwei Hunden und einer Katze am 27. Juli 2022 entstandenen Kosten vorzuschreiben. Die Adressierung bzw. Zustellung des angefochtenen Bescheides erfolgte ausschließlich an den Zweit-Bf. Dieser kommt jedoch zweifelsfrei und unstrittig nicht als Tierhalter iSd § 37 Abs 2 iVm § 4 Z 1 TSchG in Betracht, sodass der angefochtene Bescheid gegenüber dem Zweit-Bf aufzuheben war.

IV. Zu A.II. und B.II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zu den zu beurteilenden Rechtsfragen die in der rechtlichen Beurteilung zitierte einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegen daher keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung iSd Art 133 Abs 4 B-VG vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner